Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 35

Artikel: Der Wurm im Rundholz : wer haftet?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582239

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

straße wickelt sich zum größten Teil auf dem der Gemeinde Bern gehörenden Stud der Murtenftrage ab.

Dieje Zunahme des Fahrverkehrs und die ftarte Beanspruchung der nicht einwandfrei konftrulerten Fahrbahn haben die Dringlichkeit einer Korrektion der Straße dargetan. Das Hauptprojekt vom Januar 1918 ift einer Revifion unterworfen worden, sowohl hinsichtlich der Belagsart als auch ber Lintenführung. Es fah eine nahezu gerade Linienführung vor; dadurch mußten beim Landerwerb verhältnismäßig hohe Boften für Inkon-ventenzentschädigungen eingesetzt werden, weil bei den Besitzungen auf der Südseite der Straße verschiedene, zu gewerblichen Zwecken verwendete Borplate in Anspruch genommen und jedenfalls teuer expropritert werden müßten. Chenso hatte bie Bauausführung infolge der notwendigen Anpaffungsarbeiten Schwierigleiten verursacht.

An Stelle der geraden Lintenführung sieht eine Pro-lett-Bariante 1927 vor den Gebäuden Nrn. 39 bis 43 die Einschaltung einer schwachgekrümmten S-Kurve, mit Radien von 1000 bis 110 m vor. Dadurch wird bie Etraße soweit nach Nordoft verschoben, daß die zu Gewerbezweden bienenben Borlanbftreifen größtenteils, bei ben Gebäuden Nrn. 41 und 43 ganz ihren Zwecken er-halten bleiben. Damit kommen hohe Inkonventenzent-

hädigungen in Wegfall.

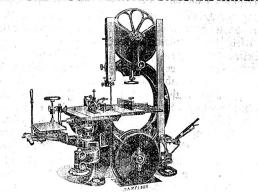
Auf der Rordseite wird an dieser Stelle die Straße big an die bestehenden Ginfriedigungsmauern herange hale, wobei sich auf eine Lange von zirka 60 m, das helßt vor den Gebauden Arn. 40 bis 46, die Erottoir breite bis auf 3,5 m verschmälert; mit Rücksicht auf bie Lage der dortigen Alleebaume und auf den dort nicht allgu großen Fußgangerverkehr ift dies aber nicht von großer Bedeutung.

Wenn auch von einer eigentlichen Allee im Straffen. tid von der Bühlstraße dis zur Friedbühlstraße nicht gelprochen werden kann, so nimmt das Projekt immerbin, soweit dies möglich ist, auf die bestehenden Bäume Rudficht. Infolge ihrer Lage und speziell ihrer Wurzelbilbung wegen muffen funf Baume por ben Gebauben Ren. 33 bis 37 beseltigt werben.

Da die Verkehrsübersicht trop Einlegung dieser schwach. gekrummten S-Kurve ebensogut ift wie beim Hauptprojett vom Jahre 1918, so empftehlt der Gemeinderat bie Ausschrung der Korrektion nach der Projekt Bariante

Die doppelspurige Geleiseanlage der ftadtischen Stragenbahnen kommt in die Fahrbahnmitte zu liegen. Das Minimalgefälle beträgt 3,2% im Tellstück zwischen Friedbublftraße und Bühlftraße und 45% vor dem Anschluß an die Laupenstraße. Zur Errichtung einer guten und taschen Entwässerung der Straße ist die vermehrte Anlage von Normalfammlern vorgesehen, beren Abteilungen be bestehende Kanalisation eingeleitet werden können. Die neue Straßenanlage erfordert das Erftellen neuer Einfriedungsmauern und das Berseten bestehender Garlenzäune, sowie die Errichtung neuer Treppenaufgänge, Anpassungsarbeiten an Keller Lichtschächten und Haus-eines fungsarbeiten an Keller Lichtschächten und Hauseingangen usw. Längs der Bahnftraße ift auf ein Stück bon rund 80 m das Trottoir den veranderten Sohen-Derhällniffen anzupaffen; ebenso ift die Bersetzung der Kamwartehalle und der Piffoiranlage bei der Endstation

remgartenfriedhof an eine geeignete Stelle vorgesehen.
Innam Einvernehmen mit der Baudirektion des Kanions Bern ift auch der Plat beim Zusammentreffen der Laupenstraße, Bühlstraße, Murtenstraße und Freiburg-straße, sowie die Strecke der Murtenstraße des Staates bon der Fabrikstraße weg bis zur Besitzung Marti A.G. habas Korrektionsprojekt einbezogen worden. Der Staat bergstet dagegen der Gemeinde an die ihm gehörenden Straßenstrecken die Gelbstkoften für einen Nacoviabelag SAGEREI. UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

A. MULLER & CIE. & - BRUGG

für fein Teilflück Freiburgftraße, fowie die Gelbfikoften für einen Kleinstein Bogenpflafterbelag feiner Murtenftraße.

Die gange Korrektionsftrecke, von der Laupenftraße, mit dem Blage baselbft, bis jur Besitzung ber Marti A. G., erhalt einen Sartgußasphaltbelag, im Geleisegebiet ber Strafenbahnen auf Betonunterlage, außerhalb der Geleise auf Stahlroftarmierung (Syftem Bizzozero). Die Trottoirs erhalten einen Teerschotterbelag.

Die Berordnung über die Beltragspflicht ber Grundeigentumer foll hier mit 15 % Beitragsquote ber Gefamtkoften zur Anwendung kommen. Diefer Gesamtansatift im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die verhältnismäßig hohen Bautoften, die durch die großen Breitenabmeffungen ber Straffen und ber Trottoirs bedingt find, als angemeffen und genügend hoch zu betrachten.

Der Wurm im Rundholz. Wer haftet?

Ein Solghandler taufte von einem Baldbefiger eine Bartie Rundholz. Das Holz wurde vom Käufer im Balb besichtigt. Berkäufer und Käufer schauten sich jeben Stamm an und wenn er bem Raufer tonvenierte, ichlug er fein Beichen in ben Stamm. Auf Diese Beife taufte ber Raufer ein Quantum von girta 100 m8. Den Breis ftellten bie Barteien fo, bag ber Bertaufer noch die Lieferung bes Holzes an die Sage übernahm. Die Bartelen schlossen somit einen sogenannten "Rauf auf Beficht" ab, mit ber Rlaufel ber Frantolteferung. Eine Lieferungsfrift murbe in bem fchriftlich abgefaßten Bertrag nicht aufgenommen; bas bolg follte sobald tunlich bem Raufer zugeführt werben. Infolge großen Schneemangels konnte aber das Holz nicht aus dem Walde geschafft werden, es blieb dort liegen dis weit in den Sommer hinein. Der Käufer schenkte der Sache weiter teine große Aufmerksamkeit, er schrieb ein- bis zweimal bem Berkaufer, er mochte ihm nun gelegentlich bas Bolg zuführen, da seine Borrate zu Ende gingen. Ende des Sommers rückte bann schließlich der Berkaufer mit dem Solze auf ber Gage bes Raufers an, und die Lieferung wurde effektuiert. Rach Besichtigung ber Stamme mußte jedoch der Käufer konftatieren, daß inzwischen der Burm ins Holz gekommen war und daß infolgedeffen die Stämme bedeutend an Wert verloren hatten. Er setzte fich bann auch gleich bin und fchrieb bem Bertaufer eine Mangelruge und ftellte ihm bie gange Lieferung gur Berfugung. Der Bertaufer wollte bavon nichts miffen und

verlangte seinerseits Bezahlung seines Restguthabens. Er ging gerichtlich vor und ber Richter verurteilte ben Raufer dann auch zur Bezahlung des vollen Raufpreises. Dieses Urteil, obschon es vollständig richtig ift, hat auf Seiten des Räufers eine außerordentliche Emporung herporgerufen und er hatte außerordentlich Muhe, fich mit dem Entscheibe abzufinden.

Bunachft muß im vorliegenden Falle folgendes feftgeftellt werden: Wenn jemand eine Ware auf Besichti. gung hin tauft, fo geht bamit die Gefahr ber Sache mit Abichluß bes Bertrages auf ben Erwerber über. Der Räufer wird bei einem berartigen Bertaufsabschluß sofortiger Eigentumer ber Bare. Der Bertrag ift erfüllt, und es kann der Raufer nicht mehr darauf zurücktommen. Namentlich aber kann bei einem berartigen Raufe unter keinen Umftanden eine Mängelruge erhoben werben. Sochstens tame eine Mangelrage in Frage für Mangel, die ichon jur Beit bes Vertragsabichluffes beftanden, bamals aber verborgen waren. Mangel jedoch, die, wie im porliegenden Falle nach Bertragsabichluß eingetreten find, können nicht geltend gemacht werden. Der Käufer hätte fich eben im vorliegenden Falle auch etwas um das Sols bekummern follen; er hatte vielleicht mal hingehen konnen, fich über Lage und Standort der Stamme orientieren, und nachsehen, ob das Soly schaden leidet oder nicht.

Es ift noch beizufügen, daß ber Räufer bei Raufabschluß dem Verkäufer noch schriftich bestätigt hat und ihm darin ausdrücklich geschrieben hat, daß er wurm-freies Holz gekauft habe. Diese Bemerkung ift aber deshalb bedeutungslos, weil das Holz auf Befichtigung bin gekauft worden war und nachweisbar im Zeitpunkt bes Raufabschluffes der Wurm noch nicht im Holz war. Satte ber Raufer bas Solz ohne vorherige Besichtigung gekauft und im Raufvertrag ausbrücklich Lieferung wurmfreien Holzes abgemacht, so hätte der Käufer in diesem Falle bei Lieferung wurmftichigen Solzes die Lieferung zur Berfügung ftellen können. Wird aber eine Ware vor bem Raufe besichtigt, fo tann fie nachher megen außerlich mahrnehmbarer Mängel überhaupt nicht mehr zur Berfligung gestellt werden. Daran andert auch die Tat-sache der Frankolieserung nichts.

Die gleichen Grundfage find natürlich ebenfalls maß. gebend beim Schnittwarenhandel. Wenn man Schnittwaren auf Besichtigung hin kauft und sie nachher längere Beit noch beim Käufer liegen läßt, so trägt der Käufer die Gesahr sur Beranderungen. Wenn dann spater in einem folden Falle ber Bertaufer die Schnittmaren liefert und fich diefelben in bedentlich schlechterem Buftande befinden als jur Beit bes Abichluffes, fo kann auch in einem folchen Falle niemals eine Mangelruge erhoben werden, noch tann die Ware jur Verfügung geftellt werden. Bochftens tonnte ber Raufer eine bloße Schabenersattlage einreichen, wenn etwa ber Bertaufer entgegen seiner Instruction gehandelt hat und ihm daburch Schaden zugefügt hat. Bon einem Zurucksommen auf den Kausvertrag kann aber nicht die Rede sein.

Wir möchten biefe Ausführungen in folgenden Schlußfolgerungen zufammenfaffen:

1. Beim Rauf auf Befichtigung hin geht bas Gigen-tum und die Gefahr an der Sache fofort auf ben Raufer über.

2. Die Geltendmachung einer Mangelruge für außer: lich mahrnehmbare Mangel ober eine zur Berfügungftellung der Ware nach erfolgter Lieferung ift beim Rauf auf Befichtigung bin grundfaglich ausgeschloffen.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

Kür die Rursaalinitiative ein überzeugtes

Ja!

Es dürfte neben ber schweizerischen Gewerbegefetge bung taum eine Frage geben, die ben Gewerbeftanb fo fehr berührt, wie die Frage der Förderung des Frem' benvertehrs und ber Erhaltung ber Rurfale. Der Gewerbeftand muß darum in der Abstimmung vom 2. De gember nachfthin feine gange Stimmfraft für bie Annahme der Kursaalinitiative in die Wagschale werfen. In aller Rurge follen junachft bie Momente bertihrt werden, aus welchen die heutige Situation im Fremben vertehr hervorgegangen ift.

In die Bundesverfassung von 1874 wurde ein Ar-

titel 35 folgenden Wortlautes aufgenommen:

I "Die Errichtung von Spielbanken ift unterfagt. Die zurzeit beftehenden Spielbanten muffen am 31. Dezem" ber 1877 geschloffen werden.

Allfällig felt bem Anfang bes Jahres 1871 erteilte oder erneute Konzessionen werden als ungültig erflärt. Bas gab Beranlaffung zur Aufnahme diefer Be-

ftimmung in die Bundesverfaffung?

In Saxon (Ballis) bestand eine Spielbant nach bem Muster von Monaco, beren Unterdrückung in bet Tat angezeigt war. Rursaalspiele aber, wie sie heute in Frage ftehen und die mit Spielban, ten nicht vergleichbar find, gab es bamals noch nicht. Die Beftimmung bes Art. 35 fonnte alfo nicht auf die Rurfaalspiele beziehen. Diese Festfiellung hat auch der Bundesrat in seiner Berordnung vom 12. September 1913 ausdrücklich gemacht; er fagt bort, daß die Kursaalspiele nicht als Spielbanken zu betrach ten seien und infolgedeffen nicht unter Art. 35 bet Bundesverfaffung fallen.

Die Rursaalspiele, wie fie beispielsweise in Mon, treur, Interlaten, Bern, Baben, Lugern und Bugano betrieben murben, haben nie ju irgendwelchen Rlagen Anlaß gegeben. Sie murben eingeführt, weil man sie seinen ber fremden Gafte munschte, welche barin eine harmlose Unterhaltung fanden. Was fich an Ein nahmen aus diefem Spiel ergab, reichte gerade hin, um die Roften für die Rurfale, die Rurgarten und die Bro menaden zu beftreiten, welche ben Fremden gur Berfil. gung gestellt wurden, und burften als Beitrag berfelben an diefe Roften betrachtet werden. Bas barüber hinaus. ging, murbe wohltätigen Zweden zugewendet.

Mißbrauche kamen bei diesen Kursaalspielen nicht vor. Ste fanben in einem offenen Saal ftatt, wo gar teine Möglichkeit beftand, fich nach irgend einer Gette hin et was zu geftatten, was nicht vor die volle Offentlichkeit hätte gebracht werden dürfen. Dieses Zeugnis ftellen ble Bolizeidirektoren der Rurfaalkantone den Rurfaalfpielen übereinftimmend und refilos aus. Niemals ergab fc ein Grund zu einem Eintreten. Einzig in Genf, mo bas Spiel nicht durch eine Aursaalunternehmung, son' bern durch einen Bächter betrieben wurde, gab es bie Alagen Anlag Der Mundesset alle faftet, gab es bie Rlagen Anlag. Der Bundesrat ging sofort daran, die bortigen Digbrauche zu unterbruden, worin er möglichet weise von ber Genfer Regterung nicht gerabe bie gewünschte Unterftügung fand. Damit wurde die öffent liche Meinung gegen die Rursaalspiele überhaupt aufge peitscht, was zu einer Initiative im Sinne ber Aufhe, bung ber Kurfaalspiele führte.

So kam die Berbotsinitiative vom Jahr 1914 30 ftande, über welche infolge des eingetretenen Belifrieges erft im Jahre 1920 abgeftimmt wurde. Der Bundestal bekämpste diese Initiative, weil er in richtiger Erkennt, nis, daß deren Annahme den Fremdenverkehr beeintrach